

Dres. H.&S. SEUREN
Waldschutz Wadgassen eV.
Provinzialstr. 1
66787 Wadgassen

Wadgassen, den 23.11.2022

Herr Sebastian Greiber

Betreff: Einspruch gegen den Gemeinderatsbeschluss „Bebauungsplan Rathauspark“ vom 06.10.2022

(Wadgasser Rundschau Ausgabe 42, 2022)

Sehr geehrter Herr Greiber,

hiermit erheben wir als Privatpersonen sowie als Vorstand des Waldschutz Wadgassen eV. Einspruch gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2022 mit Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan des „Rathauspark“ Wadgassen. Unser Einspruch bezieht sich primär auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf gravierenden Mängeln in der Abwägung der Notwendigkeit der Bebauungsplanänderung. Wir beabsichtigen, sofern dem nicht unverzüglich abgeholfen wird, ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO einzuleiten sowie ergänzend dazu eine einstweilige Anordnung zu beantragen.

Nachfolgend die Begründung des Einspruches:

1. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurden die Kernaussage zur Erstellung des Bebauungsplanes aufgrund einer „prekären Parksituation“ rund um das Rathaus bis zum heutigen Tage nicht hinreichend begründet. Nur weil Sie sagen, dass es einen Mangel an Parkplätzen gebe, ist das keine rechtssichere Begründung. Entsprechende Gutachten, belegbare Zahlen zu Anzahl der vorhandenen und benötigten Parkplätze und eine Begründung, warum es den Rathausmitarbeitenden nicht zumutbar ist, auf dem ca. 300m entfernten Wadgasser Marktplatz zu parken, fehlen noch immer. Selbst jetzt, nach der Erweiterung und dem Umzug in das neue „Rathaus 2“, zeigt sich eine Parkplatzmangel-Situation nicht. Ohne diese Begründung ist aus unserer Sicht die Belastung für das Gemeinwohl aufgrund der zu erwartenden unverhältnismäßig hohen Kosten bei deutlich einfacheren Alternativen zur Schaffung von Parkplätzen -falls überhaupt nötig- nicht gegeben.

Zur Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Parkplätze, zu Interessen des Gemeinwohles, des potentiellen Schadens (negative Auswirkungen aufgrund der Flächenversiegelung, Baumrodung, Umwelt- und Artenschutz) und der entstehenden Kosten wurde keine

ausreichende Abwägung getroffen und stellt somit einen beachtlichen Mangel des Abwägungsverfahrens nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dar.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren. Von unserer Seite wurde fristgerecht ein Einspruch gegen die Bebauungsplanänderung und Fortführung des Verfahrens eingelegt. Dennoch erfolgte keine veröffentlichte Stellungnahme seitens der Gemeinde zu unserem Einspruch vor der Gemeinderatssitzung, obwohl ein breites öffentliches Interesse bestand. Dieses sehen wir als gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als Verletzung der Vorschriften gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung an.

An dieser Stelle vielen Dank für die Stellungnahme der Gemeinde, die Sie uns im Anschluss an die Gemeinderatssitzung vom 06.10.2022 und ohne Kenntnis der Öffentlichkeit haben zukommen lassen. In unserem Fall wurde der Einspruch von über 500 Menschen aus der Gemeinde unterstützt, es lag also ein eindeutiges öffentliches Interesse vor. Wann und wo gedenken Sie, die Stellungnahme zu veröffentlichen?

Nachfolgend noch eine Bitte um Klärung der offenen Punkte, die trotz ihrer Stellungnahme nicht ausreichend begründet sind oder die sie zu begründen vergessen haben:

(grün gekennzeichnete Bereiche beziehen sich auf unseren Einspruch vom 25.04.2021)

- Durch die Unverhältnismäßigkeit, Unwirtschaftlichkeit und fehlende Nachhaltigkeit der Maßnahme steht die Planung in krassem Widerspruch zu § 1 Abs. 5 BauGB, wonach es heißt: *„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung. [...]“*.
Der Beleg, wie Sie oben geforderte Punkte mit ihrer Bauplanänderung und dem Plan, Wald zu roden, um Parkplätze zu schaffen, erreichen wollen, für Parkplätze, die nicht benötigt werden, fehlt.
- Die Vorgabe aus § 50 BImSchG *„Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“* werden nicht beachtet und Gutachten, dass nach Ihren Bauplänen unmittelbar an einer Hauptstraße Wald- und Naturflächen gerodet werden soll, und dennoch keine erhöhten Feinstaub-, Ozon-, CO₂- und Stickoxid-Konzentrationen auftreten werden, haben Sie nicht mitgereicht. Bäume senken nachweislich die Temperatur in bebauten Gebieten und Feinstaub-, Ozon-, CO₂- und Stickoxid-Konzentrationen. Also geht an sie die ganz konkrete Frage: Welche Erhöhung der Feinstaub-, Ozon-, CO₂- und Stickoxid-Konzentrationen erwarten Sie in Hinzunahme der Prognosen der globalen Erwärmung, des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens und der zunehmenden Klimakrise? Werden die Grenzwerte eingehalten und befinden sie sich insbesondere für die spielenden Kinder und die Bewohner*innen des Wohnheimes für Menschen mit geistiger Behinderung im gesundheitlich unbedenklichen Bereich?
- Die Bodenversiegelung ist zu begrenzen (§1a Abs. 2 BauGB), *„die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.“*

Mit Baumaschinen befahrene und verdichtete Fläche nimmt weniger als 5% des Oberflächenwassers auf, im Vergleich zu Waldboden. Entsprechend spielt die Art des Oberflächenbelags nur eine sehr untergeordnete Rolle. Das Beispiel Ihrer „Schotterwiese“ auf dem Rathauspark zeigt schlecht durchgeführte Versickerungskonzepte. Können Sie konkrete Zahlen nachreichen, die Ihre Behauptung belegen, welchen Anteil an Bodenversickerung „wasserdurchlässige Pflastersteine“ im Vergleich zu Waldboden ermöglichen? Angesichts der zu erwartenden vermehrten Starkregenereignisse handelt es sich dabei um eine grobe Fahrlässigkeit in der Bauplanung. Ihre Aufgabe ist eine vorausschauende Gemeindeplanung angesichts der zunehmenden Hitze- und Starkregenereignisse in der beginnenden Klimakrise.

- Wo befindet sich die von ihnen genannte Waldausgleichsfläche?

Das Fortführen des beschleunigten Verfahrens und dadurch der Gemeinderatsbeschluss zur Bebauungsplanänderung stellt in Anbetracht der elementaren Mängel in den Abwägungsprozessen einen gravierenden Verfahrensfehler dar. Sollte es weiterhin zu einem Ignorieren des öffentlichen Interesses ihrerseits kommen, sehen wir uns leider gezwungen, weitere Schritte einzuleiten.

Bisher haben Sie ja bedauerlicherweise von unserem Angebot zu einem konstruktiven Dialog Abstand genommen bzw. diesen Wunsch konsequent negiert. Natürlich stehen wir Ihnen weiterhin zu einem Gespräch, dies aber möglichst bald, bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Waldschutz Wadgassen e.V.

Dr. Hana Seuren

Dr. Simon Seuren

Verteiler:

Bürgermeister Sebastian Greiber

Bauamt der Gemeinde Wadgassen

Fraktionsvorsitzende des Gemeinderats Wadgassen